



Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Wanfried

I. Allgemeines

1. Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wanfried. Jede/r kann die Stadtbücherei im Rahmen dieser Benutzungsordnung nutzen und deren Medien - mit Ausnahme der Präsenzbestände - entleihen.
2. Die Gebühren für die Nutzung und Ausleihe werden in einer gesonderten Entgeltordnung durch Aushang in der Stadtbücherei bekannt gegeben.

II. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.

III. Anmeldung, Benutzung

1. Die Anmeldung ist nur persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises möglich. Minderjährige benötigen zur Anmeldung die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
2. Durch Unterschrift wird die Anerkennung der Benutzungsordnung bestätigt. Mit der Anerkennung erfolgt gleichzeitig die Einwilligung zur elektronischen Speicherung personenbezogener Daten. Diese werden entsprechend den Vorschriften der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen verarbeitet.
3. Bei der Anmeldung wird ein Leseausweis erstellt, der sorgfältig aufzubewahren ist. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Leseausweises (auch durch dritte Personen) entstehen, haftet die Benutzerin/ der Benutzer, auch wenn kein Verschulden vorliegt. Für die Ausstellung eines neuen Leseausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweises wird ein Entgelt erhoben. Näheres regelt die Entgeltordnung.
4. Der Leseausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei.



5. Wohnungs- oder Namensänderungen sind der Stadtbücherei zeitnah mitzuteilen.
6. Eine Haftung für Garderobe und abgelegte Gegenstände kann nicht übernommen werden.
7. Jede Benutzerin/ jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Besucher nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbücherei beeinträchtigt werden.

IV. Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

1. Für das Ausleihen von Medien wird kein zusätzliches Entgelt erhoben.
2. Medien werden nur unter Vorlage des Leseausweises ausgeliehen.
3. Die Leihfrist von Medien beträgt vier Wochen.
4. Die Leihfrist einzelner Medien kann auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Verlängerungsfrist beginnt mit dem Tag des Antrags auf Verlängerung.
5. Ausgeliehene Medien können auf Antrag vorgemerkt werden.
6. Bei der Entleiherung von Tonträgern, Bildtonträgern und Datenträgern sind die Bestimmungen des Urheberrechts und die Nutzungsbestimmungen des Herstellers einzuhalten.
7. Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch Tonträger, Bildtonträger und Datenträger an Abspielgeräten entstehen.
8. Bei der Entleiherung von Datenträgern sind diese selbst von der Benutzerin/dem Benutzer auf Virenbefall zu überprüfen. Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch nicht erkannte Viren an Dateien und Datenträgern der Benutzerin/des Benutzers entstehen.
9. Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
10. Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, Beschädigungen sowie den Verlust entliehener Medieneinheiten unverzüglich anzuzeigen und Schadenersatz zu leisten. Sie/er haftet auch für Schäden, die durch den Missbrauch ihres/seines Benutzungsausweises entstehen. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.



11. Bei Überschreiten der Leihfrist werden Versäumnis- und Mahngebühren erhoben. Die Gebühren sind in der Entgeltordnung festgelegt.

V. Ausschluss

1. Benutzerinnen/Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Nutzung ausgeschlossen werden.
2. Bei Leihfristüberschreitungen bleibt die Benutzerin/der Benutzer ab der dritten Mahnung bis zur Rückgabe der angemahnten Medien und der Begleichung der hieraus entstandenen Gebühren von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen.

Die Benutzungsordnung der Stadtbücherei Wanfried tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Wanfried, den 07.02.2024



Magistrat der Stadt Wanfried

.....
Wilhelm Gebhard
Bürgermeister

Beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wanfried in der Stadtverordnetensitzung am 02.02.2024.



**Stadtbücherei Wanfried
Entgeltordnung**

Leseausweis	Erwachsene	12,00 € / Jahr
	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren	6,00 € / Jahr
	Volljährige Schüler/innen, Studenten/ Studentinnen, Freiwilliges Soziales Jahr-Leistende, Auszubildende, Wehrpflichtige, Freiwilliges Ökologisches Jahr-Leistende, Dienstleistende im Bundesfreiwilligendienst	6,00 € / Jahr
	Einmalige Ausleihe (o. Leseausweis) von bis zu 20 Medien	5,00 €
	Neubürgerinnen/ Neubürger	Ausleihe: 1 Jahr gebührenfrei
Ersatzleseausweis	Ausstellung	5,00 €
Versäumnisgebühren	Erwachsene pro Medium/Monat	1,00 €
	Kinder, Jugendliche, Volljährige Schüler/innen, Studenten/ Studentinnen, Freiwilliges Soziales Jahr-Leistende, Auszubildende, Wehrpflichtige, Freiwilliges Ökologisches Jahr-Leistende, Dienstleistende im Bundesfreiwilligendienste, pro Medium/Monat	0,50 €
Mahngebühren	1. Mahnung	1,00 €
	2. Mahnung	3,00 €
	3. Mahnung	5,00 €